

FÖRDERUNGSSTIPENDIEN für das Kalenderjahr 2019 an der Fakultät für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften

Ausschreibung der Studiendekane Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Peter-Johann Sturm (Maschinenbau) und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Vorbach (Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau)

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeit und Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr EUR 750,00 nicht unterschreiten und EUR 3.600,00 nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt gem. § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität. Laut Verordnung des Vizerektors für Lehre vom 01.04.2004 wurde die Entscheidung an die Studiendekane der jeweiligen Studienrichtungen delegiert. Auf Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle einer Zuerkennung muss laut § 67 (3) StudFG eine widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums, das heißt ein Bericht mit Belegung der Kosten beim Studiendekan abgeben werden.

A Voraussetzungen gem. § 66 StudFG sind:

- 1) Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger, gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer oder Staatenlose gemäß § 4 StudFG
- 2) Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer angemeldeten sowie nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan
- 3) Vorlage mindestens eines Gutachtens einer Universitätslehrerin/eines Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen
- 4) Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 StudFG (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gem. § 19 StudFG (z. B.: Schwangerschaft, Präsenzdienst usw.)
- 5) Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen:
Erbringung des Studienerfolgsnachweises und der formalen Unterlagen, wie in den Punkten A und B angeführt

B Weiters sind vorzulegen:

- 1) Datenblatt
- 2) Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass (Kopie)
- 3) Abschlusszeugnisse: Bachelorzeugnis, Masterzeugnis
- 4) Schriftliche Verpflichtung der Bewerberin/des Bewerbers, bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums, nach Abschluss der Arbeit, einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung vorzulegen (laut Personalblatt)
- 5) Studienerfolgsnachweis, vom

Erhebungszeitraum:		
05.03.2018 – 04.03.2019	für den Einreichtermin	27.06.2019
01.10.2018 – 30.09.2019	für den Einreichtermin	10.10.2019

Getrennt anzuführen sind alle sonstigen Aktivitäten wie: Mitautorin/Mitautor wissenschaftlicher Arbeiten, Poster, Tutor- und Vortragstätigkeit und sonstige Institutsmitarbeit.

Bewerbungen sind bis zu den genannten Einreichterminen an uns zu richten:

1. TERMIN:
Donnerstag, 27. Juni 2019

2. TERMIN:
Donnerstag, 10. Oktober 2019

SPÄTER EINLANGENDE ANTRÄGE WERDEN NICHT MEHR BERÜCKSICHTIGT!